

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	15 (1923)
<b>Heft:</b>	12
<b>Artikel:</b>	Währungsreform und Arbeiterbewegung in Deutschland
<b>Autor:</b>	P.U.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-351900">https://doi.org/10.5169/seals-351900</a>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wertung macht es dem Allg. deutschen Gewerkschaftsbund, den angeschlossenen Verbänden und den Ortskartellen unmöglich, ihre organisatorischen Aufgaben weiterhin zu erfüllen. In der Zeit zwischen der Erhebung der Beiträge bei den Mitgliedern bis zum Einlauf der Gelder bei den Zentralkassen macht die Verschlechterung der Valuta jeweils solche Fortschritte, dass die Beiträge auf ein Minimum ihres ursprünglichen Wertes zusammenschrumpfen. An einem Beispiel möge dies gezeigt werden.

Ein Verband mit 175,000 Mitgliedern erhöhte den Wochenbeitrag mit 1. Oktober auf hundert Millionen Mark. In Goldwährung umgerechnet macht dies:

am 1. Oktober	294,000 Mark
» 10. »	24,500 »
» 20. »	4,800 »
» 22. »	2,000 »
» 1. November	220 »

Innert Monatsfrist ist demnach der Wert der am 1. Oktober einkassierten Beiträge auf ein Tausendstel gesunken. Unter diesen Umständen ist es nicht nur unmöglich, die Unterstützungsinstitutionen aufrechtzuerhalten, es können auch die Gewerkschaftszeitungen nicht mehr oder nur in sehr beschränktem Umfange erscheinen, es können keine Bewegungen geführt, keine Agitation betrieben, keine Rechtsauskunft mehr erteilt werden; überhaupt ist die Gefahr vorhanden, dass der ganze vielgestaltige Organisationsapparat zum Stillstand kommt.

In allen Verbänden sind daher schon einschneidende Massnahmen getroffen worden, um dies zu verhüten. Bis zu zwei Drittel der Angestellten mussten entlassen werden, die Besoldungen der noch tätigen Angestellten wurden reduziert. Auf die Dauer wird aber auch dies nicht helfen, wenn nicht Hilfe von aussen kommt.

Der Vorstand des I.G.B. fordert daher die angeschlossenen Landeszentralen auf, den deutschen Gewerkschaften mit finanziellen Mitteln zu Hilfe zu kommen. Bereits haben der I.G.B. selber 10,000 Fl., unser Bundeskomitee 10,000 Fr., der Belgische Gewerkschaftsbund 10,000 Fr., der Schwedische Gewerkschaftsbund 50,000 Kronen und die österreichischen Gewerkschaften 40 Millionen Kronen zur Verfügung gestellt. Diese Summen reichen aber längst nicht aus.

Angesichts der Tragweite eines Zusammenbruchs der deutschen Gewerkschaften für die gesamte Internationale und angesichts der Opferwilligkeit, die die deutschen Gewerkschaften den Arbeitern anderer Länder gegenüber stets bekundet haben, müssen die internationalen Gewerkschaften die grössten Anstrengungen machen, um den deutschen Bruderorganisationen über die schlimmste Zeit hinwegzuhelfen.

Das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, das zu der Sachlage Stellung genommen hat, ist einstimmig der Auffassung, dass die dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände die moralische Verpflichtung haben, zur Durchführung der Hilfsaktion für die deutschen Gewerkschaften einen ersten, in Raten zahlbaren Beitrag von mindestens 50 Rappen pro Mitglied an den Gewerkschaftsbund abzuliefern.

Zur Aufbringung des Beitrages sollen die Verbände- wie die Sektionskassen nach Möglichkeit beigezogen werden. Den Verbänden steht es frei, nach Gutdünken zu verfahren. Den Verbänden ist es weiter freigestellt, den Betrag, der über den obengenannten Pflichtbetrag hinausgeht, zum gleichen Zweck an ihr internationales Berufssekretariat abzuliefern; sie sind jedoch gehalten, dem Bundeskomitee fortlaufend Mitteilung über die Höhe und über die Art dieser Beiträge (Darlehen, Beiträge à fonds perdu usw.) zu machen

Zwecks Durchführung einer allgemeinen Kontrolle.

Die Sektionen liefern die von ihnen bewilligten oder sonst gesammelten Beträge an ihre Zentralkassen ab. Die Zentralkassen übermitteln die Gelder so rasch als möglich an die Kasse des Bundeskomites. (Postcheck III 1366.)

Soweit die Gewerkschaftskartelle über eigene Mittel verfügen, sind sie ebenfalls eingeladen, diese Unterstützungsaktion durch Zuwendung von Geldern direkt an die Kasse des Gewerkschaftsbundes zu unterstützen. Wir machen aber ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Kartelle für diesen Zweck weder Extrabeiträge ausschreiben, noch Sammlungen anderer Art durchführen dürfen. Das würde zu Unzuträglichkeiten innerhalb der Organisationen führen.

Die Verbände und Kartelle werden noch ganz speziell darauf aufmerksam gemacht, dass die Durchführung von Separataktionen für die Gewerkschaften einzelner Städte nicht zulässig ist. Es muss der einheitliche Charakter der Aktion gewahrt werden, um die Bevorzugung einzelner Gruppen zu vermeiden.

Wir erwarten, dass alle Verbände, alle Verbandssektionen und alle Gewerkschaftskartelle ihr möglichstes tun werden, um diese Hilfsaktion zu einem guten Gelingen zu bringen. Die Schweiz wird sicher nicht an letzter Stelle stehen. Für alle, die die Verhältnisse kennen, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass für Deutschland das Sein oder Nichtsein der Gewerkschaften auf dem Spiele steht, und dass mit dem Zusammenbruch der grossen deutschen Gewerkschaftsbewegung auch für unsere Bewegung schwierige Zeiten hereinbrechen würden.

Nicht darum allein handelt es sich, dass die in Jahrzehntelanger mühsamer Arbeit gewordenen Organisationen der deutschen Arbeiterschaft intakt gehalten werden, sondern darum, dass die mächtigste Waffe der deutschen Arbeiterschaft, die in schweren Kämpfen ihr Schutz und Schirm war, nicht dem Valaflend zum Opfer fällt.

Die internationale Solidarität sei heute unsere erste Pflicht.

*Bundeskomitee des  
Schweizerischen Gewerkschaftsbundes.*

N.B. Von dieser Hilfsaktion wird die für die hungrende Arbeiterschaft gemeinsam von Gewerkschaftsbund, sozialdemokratischer und kommunistischer Partei eingeleitete Hilfsaktion mittels Sammellisten nicht berührt.



## Währungsreform und Arbeiterbewegung in Deutschland.

Die Arbeiterbewegung in Deutschland wird gegenwärtig von einer Krise heimgesucht, wie sie sie noch nicht durchzumachen hatte. Ein steter Aufstieg nach innen und aussen war das Kennzeichen ihrer Geschichte, wo geringfügige Schlappen nicht nur leicht überwunden, sondern auch durch organisatorische Verbesserungen unmöglich gemacht wurden. Selbst der Krieg, dieses furchtbare Massenunglück, vermochte die Arbeiterbewegung nicht auf die Knie zu zwingen. Aber was Krisen und Kriege nicht zuwege brachten, das wurde durch die Geldentwertung erreicht. Wir wollen es keineswegs verschleieren: *Die Inflation hat die Arbeiterbewegung an den Rand des Ruins gebracht.* Sie hat mühelos, ohne dass es bemerkt wurde, der Arbeiterschaft ihre Waffen entwunden. Ohne Kampf, ohne Anstrengung fiel den Kapitalisten ein Sieg über ihren Antipoden, der organisierten Arbeiterklasse, in den

Schoss. Und alles, was wir heute noch als Errungenheiten der Revolution, als soziale Vorrrechte bezeichnen, wird, sobald der Ruhrkampf vorüber ist, für absehbare Zeiten gewesen sein.

Das konnte nur geschehen, weil die Mordmaschine, Notenpresse genannt, neun Jahre hindurch in Bewegung war. Die durch sie entstandene Inflation hat den Rücken der Arbeiterklasse zerfleischt und mit blutigen Wunden bedeckt; sie hat die jahrzehntelang erarbeitete Existenz ganzer Bevölkerungsschichten mit gefräßiger Gier vernichtet; sie hat die grösste Umschichtung der Gesellschaftsklassen seit dem Aufkommen der kapitalistischen Produktionsweise herbeigeführt. Auf der andern Seite trug sie einzelne zu Macht und Reichtum empor. Von allem, was die Arbeiterschaft in Deutschland 1918 am trüben Horizont gleich einer Fata Morgana erwartungsvoll leuchten sah, ist auch gar nichts geblieben. Diese Konstatierung in den Tagen, da die Novembererhebung sich zum fünftenmal jährt, ist hart, und trotzdem ist sie leider wahr.

Die Inflation hat den Lebensstandard der deutschen Arbeiterklasse weit unter das Niveau eines chinesischen Kulis herabgedrückt. Keine Regierung, keine politische Partei, und sei sie noch so erzreaktionär, hätte den Mut aufgebracht, dem deutschen Volk eine so furchtbare und verheerende Besteuerung aufzubürden, wie sie die Inflation bewirkte. Nur in der heimtückischen Form, dass der Staat Falschgeld druckte, das äußerlich nicht als solches zu erkennen war, dieses Falschgeld in immer stärkeren Massen in den Verkehr brachte, konnte dieser riesenhafte Betrug ermöglicht werden. Die Inflationssteuer, sozial die ungerechteste, die nur erdacht werden kann, wurde den hungernden Volksmassen aufgeburdet, währenddessen die Stinnes und Genossen Sachwerte über Sachwerte an sich brachten.

Alle Regierungen in Deutschland ohne Ausnahme haben hier gesündigt, indem sie diese bequeme Art der Geldschöpfung ausnutzten, ohne an eine rechte Finanzreform, aufgebaut auf starke Besitzsteuern, zu denken. Wenn anfangs das Ausland, namentlich die kleinen neutralen Länder, durch massenhafte Marktkäufe, geblendet von der früheren Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und hoffend auf eine baldige finanzielle Gesundung, die Auswirkung der Inflation dämpften — allein Nordamerika soll dabei rund 1000 Millionen Dollar verloren haben — und damit einen Teil der Last auf sich nahm, so musste sich die Verschlechterung mit riesigen Schritten vermehren, als die Mark im Ausland ihren Wert als Zahlungsmittel verloren hatte. Und als dann der Ruhrkampf kam und die Regierung Cuno denselben einzig und allein mit der Notenpresse finanzierte, da musste die Kurve der Entwertung immer steiler und steiler werden. Das soziale Leben kam damit in geometrischer Progression in Unordnung. Die Notenpresse, dieses gefräßige Ungeheuer, saugte das letzte Restchen Goldwert aus der Mark heraus. Der Schweizer Franken z. B. notierte Anfang Januar 1200 Mark, um Mitte November auf 520,000,000,000 Mark zu stehen.

Als nun so die Mark mit zerbrochenen Gliedmassen auf der Strecke blieb, wurde der Ruf nach wertbeständigen Zahlungsmitteln allgemein. Allerdings hatte der Grosshandel längst nach Goldmark berechnet und sich so schadlos gehalten. Der Kleinhandel folgte diesem Beispiel, wodurch der Lebensstandard der Arbeiterschaft mit ihren Papierlappen, deren Wert wie Schnee an der Julisonne zerrann, immer tiefer und tiefer sank. Die stürmische Forderung nach Goldlöhnen war die Folge.

In dieser Situation entschloss sich die Regierung, wertbeständige Zahlungsmittel zu schaffen. Die im Sommer dieses Jahres aufgelegte Goldanleihe wurde zum wertbeständigen Zahlungsmittel ausersehen, indem

man sie kleingestückelt bis zu einem Zehntel Dollar (42 Pfennig) herausbrachte. Daneben gingen einzelne Länder, Provinzen und Städte, sogar industrielle Unternehmungen und Handelskammern gesondert vor und gaben «wertbeständige» Zahlungsmittel aus. Der Staat Oldenburg gab sogar Roggenanweisungen hinab bis zu einem Pfund Roggen heraus. Im besetzten Gebiet ist der Plan einer Goldnotenbank bereits sanktioniert. Das Grundkapital dieser Bank soll zu 55 % von der Wirtschaft des besetzten Gebiets, das übrige vom Ausland, davon 30 % von Frankreich, gezeichnet werden. Vielleicht bildet diese Goldnotenbank des Rheinlandes das finanzielle Rückgrat der späteren rheinischen Republik. So gibt es heute den badischen, hessischen, Hamburger, Bremer und Berliner «Dollar» eben der Goldanleihe des Reiches.

Der Clou des Ganzen bildet die *Rentenmark*, die in dieser Stunde dem Verkehr übergeben wird. Herausgegeben wird dieses neue Geld von der *Rentenbank*, die von der sogenannten Wirtschaft: Landwirtschaft Industrie, Handel, Banken und Grundbesitz, mit einem Kapital von 3200 Millionen Rentenmark errichtet worden ist. Die Rentenmark soll auf Gold basieren und ihre Deckung in einer Bodenschuld, eingetragen auf den landwirtschaftlichen Grundbesitz, sowie in Haftungserklärungen von Industrie, Handel und Banken finden. Die Belastung soll 4 % des Wertes betragen, die der Rentenbank verpfändet sind. Außerdem soll dieses verpfändete Kapital von den Sachwertbesitzern mit 6 % verzinst werden. Die Rentenbank stellt auf Grund der ihr übergegebenen Bodenschuld Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) aus, die auf 500 Goldmark oder ein vielfaches davon lauten. Die Rentenbriefe dienen als Deckung für die von der Rentenbank herausgegebenen Rentenbankscheine (Geldzeichen). Es sollen nicht mehr Geldzeichen herausgegeben werden, als dafür Deckung in Rentenbriefen vorhanden ist, so dass das Geld vollständig gedeckt sein wird. Der Inhaber von 500 Rentenmark ist jederzeit befugt, sein Geld in Rentenbriefen umzutauschen, für die er eine Verzinsung von 6 % erhält. Die Rentengeldscheine sind an allen öffentlichen Kassen als Zahlungsmittel anzunehmen, sie sind also als öffentliches Geld zu bewerten, obwohl sie von einer privaten Institution herausgegeben sind.

Nach der gesetzlichen Bestimmung erhält die deutsche Reichsregierung von der Rentenbank einen Kredit in der Höhe von 1200 Millionen Mark, wovon 300 Millionen zinsfrei sind und 900 Millionen gegen eine Verzinsung von 6 % begeben werden. Die Notenpresse soll nach Ausgabe der ersten Rentenmark, die am 15. November erfolgte, stillgelegt werden. Die *Papiermark* bleibt nach wie vor gesetzliches Zahlungsmittel. Die Verwaltung der Rentenmark liegt in den Händen von privaten Kreditgebern. Der Präsident bedarf der Zustimmung der Regierung.

Soweit das neue Geld, das von den deutschen Sachwertbesitzern herausgegeben und garantiert wird. Ob es wertbeständig bleibt oder ob es das Schicksal mit den auf ähnlicher Grundlage beruhenden *Mandats-Territoriaux* teilt, die von der Direktrice-Regierung während der grossen französischen Revolution herausgegeben wurden, wird sich in den nächsten Monaten entscheiden. Die *Mandats-Territoriaux* waren in kurzer Zeit den Assignaten in der Entwertung gefolgt; die Leiter der Rentenbank werden zu zeigen haben, ob die Rentenmark wertbeständig bleibt oder dem Beispiel der *Mandats-Territoriaux* folgt. Diese Lösung ist natürlich nichts endgültiges, sondern sie soll eine Zwischenlösung bis zur Aufrichtung der echten Goldwährung sein.

Die Wirkungen dieser «wertbeständigen» Zahlungsmittel waren katastrophal. Zunächst wurde die Flucht vor der Papiermark panikartig verstärkt. Die Geschäftsleute verlangten «Goldgeld» und weigerten

sich, Papiermark anzunehmen. Da man das Papiergebeld als gesetzliches Zahlungsmittel annehmen musste, half man sich, indem man den Besitzern wertbeständiger Zahlungsmittel bis 30 % Rabatt versprach. Die Löhne und Gehälter wurden bis zu dieser Stunde (19. November) noch fast restlos in Papiermark gezahlt. Nur die Staatsbeamten und Staatsarbeiter bekamen einen Teil ihres Gehalts in wertbeständigen Geldzeichen. Die Arbeiter und Angestellten müssen sich wahrscheinlich noch recht lange mit Papiergebeld begnügen. Dies um so mehr, da das Greshamsche Geldgesetz von vor vierhundert Jahren immer noch in Wirksamkeit ist, wonach bei zweierlei Währung schlechtes Geld gutes in kurzer Zeit restlos vom Markt verdrängt. Das gute Geld wird einfach thesauriert und verschwindet als Umlaufmittel.

Zu den vielen Schwierigkeiten in den gewerkschaftlichen Kämpfen ist also ein neues Moment getreten. Jetzt muss neben dem Kampf um die Lohnhöhe auch noch der um den Anteil der wertbeständigen Lohnzahlung geführt werden. Und dies bei einer riesigen Arbeitslosigkeit und während der Winterszeit, da das soziale Elend in allen nur erdenklichen Formen in Erscheinung tritt.

Es soll hier nicht auf die verfehlte Spekulation bei der Schaffung der Rentenmarkt eingegangen werden, wo der Staat sich seines Hoheitsrechts der Geldherausgabe begab und dieses gewaltige Machtmittel privaten Kreisen in die Hände spielte. Eine wirkliche Belastung der Sachwerte, die nur allein, wenn sie mit starken Eingriffen vorgenommen wird, das Heil für die deutsche Finanzwirtschaft und letzten Endes auch für die Währungsgesundung bringen kann, wird durch das Palliativmittel der Rentenbank nur verschleiert. Schon heute zeigen sich die Wirkungen einer solch gewaltigen Konzentration der privaten Wirtschaftskreise, wie sie in dem Verwaltungsrat der Rentenbank in Erscheinung tritt, wo die Kredithergabe an das Reich von Forderungen bedenklichster Art abhängig gemacht wird. Es würde zuweit führen, auf diese Erscheinung hier einzugehen. Deshalb wollen wir die sogenannte Währungsreform als gegeben hinnehmen und nur noch wünschen, dass die deutsche Arbeiterbewegung all der vielen Schwierigkeiten Herr wird.

Dies kann sie aber nur, wenn sie über innerlich gesunde und starke Organisationen verfügt. Und diese sind leider nicht mehr vorhanden. Vollständig entblösst von allen finanziellen Reserven, vermögen die Gewerkschaften einen Offensivstoss im Augenblick nicht zu führen. Die meisten Gewerkschaftsblätter erscheinen seit Wochen überhaupt nicht mehr. Die Angestellten der Gewerkschaften müssen, um leben zu können, Kurzarbeiterunterstützung beziehen. Kurzum, Dalles wohin man blickt.

Die deutschen Unternehmer haben mit Hilfe der Inflation eine Schlacht gewonnen, vermöge dessen sie in den Kämpfen der Zukunft erheblich im Vorteil sind. Es wird der ganzen Opferwilligkeit und Hingabe der deutschen Arbeiterschaft bedürfen, um infolge dieser Situation nicht vollständig zu rechtlosen Heloten herabgedrückt zu werden.

P. U.



## Die Haftung der Gewerkschaften für Streiksäden.

s. Die Frage der Haftung verantwortlicher Gewerkschaftsführer für ungesetzliche Handlungen, die während eines Streiks von ihren Mitgliedern begangen werden, ist im vollen Sinn des Wortes eine Lebensfrage für die Gewerkschaften, weil sie das Streikrecht aufs ernst-

lichste bedroht und unter Umständen gänzlich aufhebt. In den *Vereinigten Staaten* ist bekanntlich die Frage in der Praxis durch mehrere Gerichtsurteile bejaht worden. Eines der berüchtigsten Schadenersatzurteile ist das gegen die *Danbury Hutmacher*. Und das neueste ist das vom Obersten Gerichtshof am 7. Juni vorigen Jahres gegen die organisierten Bergleute von Arkansas gefällte, das als *Coronado-Fall* bekannt ist. Das Gericht hat zwar hier die erstinstanzlichen Urteile auf dreifachen Ersatz des von der Firma angeblich erlittenen Schadens (über 3 Millionen Franken) aufgehoben, weil eine Behinderung des zwischenstaatlichen Verkehrs nicht nachgewiesen war, dagegen die Frage der Haftpflicht der Gewerkschaften für Streiksäden aus unerlaubten Handlungen entschieden bejaht. In England haben die Gewerkschaften jahrelang gegen das bekannte Urteil im *Taff-Vale-Prozess* gekämpft, das die Eisenbahner zum Ersatz von Streiksäden verurteilte, bis der Fall durch das Gewerkschaftsgesetz von 1906 erledigt wurde, das die *Haftbarkeit der Gewerkschaften für Streiksäden aufhebt*.

In der «Sozialen Praxis» (Nr. 18 und 19) berichtet Prof. W. Zimmermann über zwei deutsche Gerichtsurteile, die zum Aufsehen mahnen und an amerikanische Methoden erinnern. Bisher vermieden es deutsche Unternehmer nach Beendigung eines Konflikts, Zivilklagen anhängig zu machen und schlugen bereits erhobene Schadenersatzklagen sehr häufig mit dem Friedensschluss nieder. Man begnügte sich gewöhnlich mit der polizeilichen und kriminalistischen Verfolgung von Ausschreitungen der Streikenden. In letzter Zeit hatten sich dagegen verschiedene Gerichte mit der gewerkschaftlichen Haftung für Streiksäden zu befassen. Die wichtigste Entscheidung des preussischen Kammergerichts im Jahre 1922 betrifft nach Prof. Zimmermann Belästigungen von Arbeitswilligen durch Streikposten des Metallarbeiterverbandes, dessen Ortsgruppe Landsberg a. W. mit dem dortigen gemischt beruflichen Arbeitgeberverband 1920 einen Tarifvertrag abgeschlossen hatte und nach dessen Kündigung im Sommer 1921, weil die Metallindustriellen ihre neuen Tarifforderungen nicht anerkannten, in Streik getreten war. Gegen die dabei erfolgten Bedrohungen und Drangsalierungen Arbeitswilliger, die mit Gewalt von der Arbeit abgehalten wurden, hatte der Arbeitgeberverband eine einstweilige Verfügung erwirkt, die der Streikleitung des Metallarbeiterverbandes bei Geldstrafe von *15,000 Mark oder Haftstrafe bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlungen untersagte*, durch Streikposten Handlungen vornehmen zu lassen, die die Arbeitswilligen am Zutritt zur Arbeitsstätte oder an ihrer Arbeitsleistung hinderten. Landgericht und Kammergericht haben die Verfügung bestätigt.

Der Geschäftsführer der Metallarbeiterverbandsgruppe Landsberg sei — wie das Urteil in seiner Begründung u. a. ausführt — für die Ausschreitungen verantwortlich, wenn er auch behauptet, dass er nur mit der Generalleitung des Streiks und nichts mit der Aufstellung, Unterweisung und Ueberwachung der Streikposten unmittelbar zu tun gehabt hätte. Denn bei örtlichen Streiks sei die Streikleitung für die Art der Streikführung massgebend. Einzelne Ausschreitungen könnten natürlich immer gegen den Willen der Streikleitung unterlaufen. Aber fortgesetzte planmässige Gewalttätigkeiten liessen sich nur daraus erklären, dass die Streikleitung sie nicht verhindern wollte. Mangels Glaubhaftmachung des Gegenteils bestehe also gegen den beklagten Streikleiter die Vermutung, dass er in bürgerlich-rechtlichem Sinne die Gewalttätigkeiten selbst begangen habe, die er verhindern konnte und zu verhindern verpflichtet war.